

Allgemeine Hinweise für Veranstaltungen Kultursommers 2022 der Stadt Rottenburg am Neckar

Für den Erwerb von Eintrittskarten der auf dieser Homepage aufgeführten Veranstaltungen gelten die Allgemeinen Hinweise für Veranstaltungen der Stadt Rottenburg am Neckar, bzw. des entsprechenden Ticketanbieters (Eventim und Easy Ticket).

Mit Erwerb der Eintrittskarten unterwirft sich der Erwerber den geltenden Bedingungen zum Besuch von Veranstaltungen der Stadt Rottenburg am Neckar:

1 Zutritt Jugendlicher

Es gelten die Regeln des Jugendschutzrechts.

2 Künstlerische Freiheit

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat weder Einfluss auf Inhalt noch Form der künstlerischen Gestaltung der Darbietungen.

3 Haftung

(1) Die Stadt Rottenburg am Neckar haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern sie oder einer ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Pflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(2) Bei Verletzung von anderen als in Abs.1 genannten Pflichten, haftet die Stadt Rottenburg am Neckar für sich und ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Wird eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne des Abs.1 fahrlässig verletzt, so ist die Haftung der Stadt Rottenburg am Neckar auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Soweit die Haftung gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenshaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4 Hausordnungen/Benutzungsordnungen

Mit Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Erwerber die Haus- und Benutzungsordnungen der einzelnen Veranstaltungsstätten an.

Darüber hinaus werden folgende Nutzungsregeln für Veranstaltungen anerkannt:

(1) Generelle Benutzungsregeln

a) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Glasbehälter, Dosen, Plastikkanister, pyrotechnischen Gegenstände, Fackeln, Waffen, Laserpointer und sonstige in ihrer Art anlässlich eines Veranstaltungsbesuchs gefährlichen Gegenstände. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

b) Das Mitführen von Medienaufzeichnungsgeräten kann eingeschränkt werden. Die Bekanntmachung erfolgt über Hinweisschilder.

c) Bei Zuwiderhandlung können die Gegenstände bis zum Ende der Veranstaltung gegen Quittung einbehalten werden. Die Verwahrung erfolgt auf Gefahr des Erwerbers.

d) Beim Einlass findet eine Sicherheitskontrolle statt. Zur Kontrolle der Einhaltung des Mitführungsverbots nach Buchstaben a) und b), ist der Ordnungsdienst zu einer optischen und manuellen Überprüfung von Taschen, Kleidung sowie am Körper berechtigt.

e) Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen sind bei Veranstaltungen der Stadt Rottenburg am Neckar aus urheberrechtlichen Gründen untersagt. Tonbandgeräte, Film-, Foto- oder Videokameras dürfen nicht auf das Gelände mitgeführt werden, Aufnahmen jedweder Form sind untersagt. Zuwiderhandlungen können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

f) Das Verbreiten von Werbung und Druckschriften ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung ist verboten. Der Verkauf von Waren ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters ist nicht gestattet.

g) Den Anweisungen des Ordnungspersonals in Ausübung des Hausrechts ist Folge zu leisten.

h) Für Rollstuhlfahrer stehen aus feuerpolizeilichen oder sonstigen Sicherheitsgründen ausgewiesene Rollstuhlstandplätze zur Verfügung. Rollstuhlfahrer erhalten nur in Begleitung Ihres Betreuers Zutritt. Rollstuhlfahrer haben bezüglich der Wahl ihres Stellplatzes den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

i) Nur für das Konzert Dubioza Kolektiv: Taschen und Rucksäcke, die größer als DIN-A4 Größe sind, müssen kostenpflichtig abgegeben werden.

(2) Besondere Regeln bei Sitzplatzveranstaltungen

a) Das Mitbringen von Getränken in offenen Gefäßen ist untersagt.

b) Nach Veranstaltungsbeginn besteht mit Rücksicht auf die anderen Besucher und die mitwirkenden Künstler bis zur Pause kein Anspruch auf Einlass.

(3) Besondere Regeln bei Stehplatzveranstaltungen

Aus Sicherheitsgründen kann der Zutritt in bestimmte Stehplatzbereiche beschränkt werden. Ein generelles Zutrittsrecht besteht nicht. Bei Verlassen abgesperrter Bereiche muss kein Wiedereintritt gewährt werden.

(4) Besondere Regeln bei Veranstaltungen unter freiem Himmel (sog. Open-Air-Veranstaltungen)

a) Nur für das Konzert Dubioza Kolektiv: Es dürfen keine Taschen/Rucksäcke/Beutel die größer als das Din-A4 Format sind auf das Gelände mitgenommen werden.

b) Es dürfen keine Getränke in geschlossenen festen Behältern mitgebracht werden. Die zulässige Gesamtmenge kann bis auf höchstens 0,5 l beschränkt werden und die Art der mitgebrachten Getränke kann eingeschränkt sein. Die Bekanntmachung erfolgt über Hinweisschilder.

c) Es ist für Freiluftveranstaltungen angepasste Kleidung zu wählen und festes Schuhwerk zu tragen.

5 Einlassverweigerung und Veranstaltungsverweis aus wichtigem Grund

Das Recht, den Einlass oder den Verbleib im Veranstaltungsbereich aus wichtigem Grund zu verwehren, bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Auftreten des Besuchers die Annahme rechtfertigt, dass er nachdrücklich gegen die Regeln der Nutzungsordnung verstößt oder sein Einlass oder sein Verbleib die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung gefährdet.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder Nutzungsgebühren besteht in diesen Fällen nicht.

6 Verlassen des Veranstaltungsgeländes

Bei Verlassen des abgeschlossenen Veranstaltungsbereichs verliert die Eintrittskarte grundsätzlich ihre Gültigkeit. Ausnahmsweise ist ein Wiedereintritt möglich, wenn für das Verlassen des Veranstaltungsgeländes ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Es ist dann vor Verlassen des Veranstaltungsbereichs bei der Einlasskontrolle eine Wiedereintrittsberechtigung zu verlangen.

7 Absage der Veranstaltung

(1) Die Eintrittskarte kann nur bei einer Absage oder einer örtlichen oder terminlichen Verlegung der Veranstaltung zurückgegeben werden, im Übrigen ist ein Umtausch oder eine Rückgabe ausgeschlossen. Im Fall der Absage wird der Nennwert der Eintrittskarte erstattet – weitere Ansprüche wegen der Absage sind insoweit ausgeschlossen, als dass der Veranstalter die Absage nicht zu vertreten hat. Weitergehende diesbezügliche Ansprüche (z.B. die Erstattung von Hotel- und Reisekosten) sind ausgeschlossen

(2) Erstattungsansprüche sind ganz ausgeschlossen, wenn die Absage oder Verlegung wegen höherer Gewalt oder nach behördlicher Anordnung erfolgt, es sei denn, die Anordnung hat der Veranstalter zu vertreten.

(3) Eintrittskarten müssen im Fall einer Absage an den Vorverkaufsstellen zurückgegeben werden, an welchen sie erworben wurden.

8 Verlegung der Veranstaltung aus wichtigem Grund

Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Veranstaltung örtlich und/oder terminlich zu verlegen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die Durchführung am geplanten Ort oder Termin auf Grund von Umständen, die die Stadt Rottenburg am Neckar nicht zu vertreten hat, wesentlich erschwert würde oder unmöglich wäre. Solange nichts anderes bestimmt ist, behält die erworbene Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Rückerstattungsansprüche aus dem oben genannten Grund bestehen nur bis zum Konzerttermin in Höhe des Nennwerts der Eintrittskarte – weitere Ansprüche wegen einer Verlegung oder Änderung sind insoweit ausgeschlossen, als dass die Veranstalterin die Änderungen nicht zu vertreten hat.

9 Programmänderungen

(1) Die Stadt Rottenburg am Neckar behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund ohne vorherige Ankündigung Teile des Programms zu ändern. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn ein Künstler sich verspätet oder erkrankt oder aus

anderen Gründen, die die Stadt Rottenburg am Neckar nicht zu vertreten hat, das Konzert absagt.

(2) Die Änderungen darf der Erwerber nur dann nicht zu akzeptieren, wenn diese für diesen unzumutbar sind, im Übrigen bleibt das Recht zum Rücktritt vom Vertrag wegen der Unmöglichkeit der Leistung unberührt.

(3) Rückerstattungsansprüche aus dem oben genannten Grund bestehen nur dann und maximal in Höhe des Nennwerts der Eintrittskarte, wenn sich der Erwerber das Verlassen der Veranstaltung bis spätestens zum Beginn des jeweiligen Programmpunkts hat bestätigen lassen.

10 Coronavirus und andere Krankheitserreger

Der Veranstalter weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemaßnahmen eine Infektion des Besuchers mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

11 Informationspflichten

Der Veranstalter hat umgehend und frühestmöglich über die Durchführung und Änderungen seiner Veranstaltungen zu informieren. Der Erwerber verpflichtet sich, sich regelmäßig über die Durchführung und Änderungen der Veranstaltung zu informieren.

12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Rottenburg am Neckar

Weitere wichtige Hinweise für den Besuch unserer Veranstaltungen:

1. SCHÜTZEN SIE SICH BEI ERHÖHTER LAUTSTÄRKE VOR HÖR- UND GESUNDHEITSSCHÄDEN!
2. Beim Parken beachten Sie bitte die Hinweise der Ordnungskräfte. Bitte benutzen Sie unserer Umwelt zuliebe die öffentlichen Verkehrsmittel.
3. Achten Sie auf Ihre mitgebrachten Gegenstände.
4. Um sicher zu gehen, dass Sie eine originale Eintrittskarte erhalten, kaufen Sie Ihre Eintrittskarte nur an den bekannten Vorverkaufsstellen und niemals zu überhöhten Preisen.

Hygienehinweise

Stand 20.06.22

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig an dieser Stelle noch einmal für Ihre gebuchte Veranstaltung über die aktuell geltenden Hygienevorschriften, da sich diese aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens jederzeit ändern können!

Wir weisen darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemaßnahmen eine Infektion des Besuchers mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Hinweise zur Barrierefreiheit

Das Gelände ist komplett barrierefrei. Rollstuhlfahrer*innen und/oder Menschen mit Behinderung wenden sich wegen Tickets bitte an die entsprechenden Vorverkaufsportale (Eventim und Easy Ticket). Eine behindertengerechte Toilette ist vorhanden.